

## Konzernrichtlinie

### Antikorruption – Regelungen für korrekte Geschäftspraktiken idF 2014

fair – verlässlich – verantwortungsbewusst – ehrlich

#### Präambel

Die Unternehmensphilosophie der Energie Steiermark als steirischem Leitunternehmen beruht auf **Fairness** und **Verantwortungsbewusstsein** gegenüber ihren Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern<sup>1</sup>. Es ist unser gemeinsamer Anspruch sowohl den wirtschaftlichen Erfolg der Energie Steiermark als auch den Weg dorthin **fair, transparent** und durch ein **rechtlich einwandfreies Verhalten** nachhaltig abzusichern. Wir verstehen eine integre Geschäftspolitik als selbstverständliche Grundlage jeglichen geschäftlichen Handelns. Die Energie Steiermark fühlt sich daher der geltenden Rechtsordnung und korrekten Geschäftspraktiken in besonderem Maß verpflichtet.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist jeder Mitarbeiter der Energie Steiermark Gruppe vom strafrechtlichen Begriff des Amtsträgers erfasst und somit Amtsinhaber. Zusätzlich zu dem strengen konzernintern geltenden Maßstab, wonach in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex, den Leitlinien, dem Corporate Governance Kodex und den Unternehmenszielen jede Form korrupten, auf persönlichen Vorteil ausgerichteten oder in anderer Weise rechtswidrigen Handelns strikt abgelehnt wird, sind auch die verschärften strafrechtlichen Sanktionen zu berücksichtigen.

Jeder einzelne Mitarbeiter prägt im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeiten durch sein Auftreten und Verhalten das Ansehen der Energie Steiermark. Es liegt somit an uns, das langjährig erarbeitete Vertrauen unserer Kunden und Geschäftspartner in unsere Sicherheit und Stabilität nicht durch Unachtsamkeit zu verlieren. Wir sind daher gefordert, auf die Einhaltung der Regelungen dieser Konzernrichtlinie im Rahmen der dienstlichen Tätigkeiten – ob im Inland oder Ausland – mit **besonderer Aufmerksamkeit, persönlicher Sensibilität** und **Eigenverantwortung** zu achten.

---

<sup>1</sup> Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer. Die gewählte Formulierung dient der leichteren Lesbarkeit.

## I. Worum geht es?

### I.1. Was ist Korruption?

Korruption ist der Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil, der den Handelnden besser stellt und auf welchen er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat. Korruption bezeichnet Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung für eine konkrete Handlung sowie Vorteilsannahme bzw. Vorteilsgewährung zur Klimapflege im Hinblick auf eine in der Zukunft möglicherweise zu setzende Handlung. Korruption bedeutet in einer weit gefassten Definition auch „moralische Verdorbenheit.“

Korruption führt zu finanziellen Schäden und gefährdet das Ansehen eines Unternehmens. Sie trägt zum Vertrauensverlust bei Kunden und Lieferanten bei und beeinträchtigt damit letztlich die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens. Darüber hinaus sehen die Bestimmungen des österreichischen Strafrechts strenge Sanktionen für die handelnden Personen sowie für das Unternehmen selbst vor.

### I.2. Wer ist gefährdet? Wen betrifft Korruption?

Korruption kann durchgehend alle Bereiche der Energie Steiermark und ihrer unmittelbaren und über Beteiligungen gehaltenen mittelbaren Gesellschaften sowie jeden einzelnen Mitarbeiter betreffen, weil Korruption in

- aktiver Form (Gewähren, Anbieten und Versprechen eines Vorteils)

und

- passiver Form (Fordern, Annehmen, Sich-Versprechen-Lassen eines Vorteils)

auftreten kann.

### I.3. Wie kann Korruption verhindert werden?

Zum Schutz der Mitarbeiter sowie des Unternehmens selbst ist es unablässig, nicht nur jegliche Art von Korruption zu unterlassen, sondern ist insbesondere jedem Verdacht eines korrupten Verhaltens und der damit verbundenen Rufschädigung zu begegnen. Mit der gegenständlichen Konzernrichtlinie werden für Führungskräfte und Mitarbeiter klare Verhaltensregelungen und Standards bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten festgelegt und wird sichergestellt, dass unsere Geschäftspartner so behandelt werden, wie wir von ihnen behandelt werden wollen. Sie dient als Orientierungshilfe für die Pflege eines transparenten und fairen geschäftlichen Interessensaustausches im Unternehmensumfeld.

### I.4. Was ist ein Vorteil?

Vorteil ist jede Leistung/Zuwendung/Nutzen materieller oder immaterieller Art, die/der den Handelnden besser stellt und auf die/den er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat.

Materielle Vorteile sind Geldzahlungen, Trinkgelder, Wertgegenstände, Dienstleistungen, aber auch sonstige Zuwendungen mit einem bestimmten messbaren Marktwert wie beispielsweise Sachgeschenke, Gutscheine, Urlaubsreisen, Freiflüge, Einladungen zu Veranstaltungen (z.B. Kultur- oder Sportereignisse), Essenseinladungen, erhebliche über das übliche Maß hinausgehende Rabatte, Konzert- und Theaterkarten, Übernahme von Kosten für Betriebs- und Weihnachtsfeiern, die kostenlose Überlassung von Fahrzeugen oder Unterkünften.

Als immaterielle Vorteile gelten gesellschaftliche und berufliche Vorteile (z.B. Jobangebote, Unterstützung bei Bewerbungsgesuchen oder Verschaffung einer Ferialstelle etc.).

Für die Feststellung des Wertes des Vorteils ist der Marktwert heranzuziehen. Wenn kein Marktwert feststellbar ist oder die Ermittlung eines Marktwertes Schwierigkeiten bereitet, ist alternativ oder zusätzlich auf den Anschaffungswert der Zuwendung abzustellen. Mehrere Vorteile sind für die Ermittlung des Wertes zusammenzuzählen, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang (mehrere Vorteile von demselben Geber an den gleichen Empfänger) gewährt werden.

#### I.5. Wer ist Amtsträger?

Als Amtsträger gelten nach den gesetzlichen Bestimmungen im Wesentlichen Dienstnehmer und Organe von

- Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeindeverband, Gemeinde), anderen Staaten und internationalen Organisationen, die Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz wahrnehmen (z.B. Regierungsmitglieder, Abgeordnete zum Nationalrat, Bundesrat, Landtag, Gemeinderäte, Bürgermeister, Landeshauptleute, Bezirkshauptleute, EU-Kommissionmitglieder, Verwaltungsbeamte, Funktionsträger ausländischer Regierungen und Ämter, etc.)
- Körperschaften öffentlichen Rechts (mit Ausnahme der Kirchen und Religionsgemeinschaften), das sind Universitäten, Kammern, Sozialversicherungen und andere gesetzliche Interessenvertretungen
- öffentlichen Unternehmen; das sind solche, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder gleichartiger Einrichtungen der Bundesländer oder des Auslandes unterliegen (wie u.a. VERBUND, Landesenergiegesellschaften und Stadtwerke, ÖBB, ASFINAG, Österreichische Post AG, Bundesbeschaffungs GmbH, Buchhaltungsagentur Service GmbH, ORF etc.)

Im Rahmen dieser Richtlinie werden – über den Gesetzeswortlaut hinaus – Amtsträger aus Nicht-EU-Staaten jenen aus EU-Staaten gleichgestellt. Was für Amtsträger aus EU-Staaten gilt, ist also auch für Amtsträger aus Drittstaaten zu beachten.

## II. Geltungsbereich

Diese Konzernrichtlinie gilt innerhalb der Energie Steiermark und ihrer inländischen Konzerngesellschaften (das sind Gesellschaften, an denen die Energie Steiermark AG unmittelbar oder mittelbar über eine Beteiligung die Mehrheit hält oder durch Verträge einen tatsächlich beherrschenden Einfluss ausübt) und ist für diese verbindlich. Sie gilt für den Vorstand, die Geschäftsführungen, alle Führungskräfte und Mitarbeiter dieser Gesellschaften unabhängig von der Art des Dienstverhältnisses.

Die österreichischen Strafrechtsbestimmungen gelten auch für alle im Ausland verwirklichten Formen der aktiven und passiven Korruption und zwar unabhängig davon, ob das Verhalten im Ausland strafbar ist oder nicht. Aus diesem Grund gilt diese Konzernrichtlinie ebenso für das geschäftliche Handeln der Mitarbeiter der Energie Steiermark im Ausland.

## III. Prinzipien

Für jeden Mitarbeiter gilt in Ausübung seiner Tätigkeiten für das Unternehmen, dass

- nach bestem Wissen und Gewissen gesetzestreu vorzugehen und im jeweiligen Aufgabenbereich für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzernrichtlinie aufmerksam Sorge zu tragen ist;
- jegliche Form von Korruption und Bestechung durch Mitarbeiter, externe Vertreter, externe Bevollmächtigte oder sonst im Namen oder Auftrag der Energie Steiermark tätige Personen strikt abzulehnen ist;
- keinesfalls der Eindruck entstehen darf, sich durch die Annahme eines Vorteils zu Handlungen oder Unterlassungen verleiten oder in der Entscheidungsfindung beeinflussen zu lassen;
- das Ablehnen angebotener Vorteile als selbstverständliche Folge der uneigennütigen und unabhängigen Tätigkeit für die Energie Steiermark wahrgenommen wird;
- Situationen zu vermeiden sind, in denen private oder finanzielle Interessen mit den Interessen der Energie Steiermark in Konflikt geraten;
- Geschäfts- und Privatbereich klar zu trennen sind, wobei Aufwendungen, die nicht eindeutig dem Geschäfts- oder Privatbereich zuzuordnen sind, im Zweifelsfall aus dem privaten Vermögen zu begleichen sind;
- ein freiwilliges im guten Glauben vorgenommene Aufzeigen potentieller Konfliktsituationen mit dieser Konzernrichtlinie bzw. den Anti-Korruptionsgesetzen gefördert wird und daraus keine negativen Konsequenzen drohen;

- keine negativen Konsequenzen drohen, wenn auf Grund der Einhaltung der Konzernrichtlinie ein Geschäft oder Ähnliches nicht verwirklicht werden kann;
- Handlungen zuwider der Konzernrichtlinie Pflichtverletzungen darstellen und – neben allfälligen strafrechtlichen – auch arbeitsrechtliche Konsequenzen haben können.

#### IV. Verhaltensregeln

##### IV.1. Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Dritte

Es dürfen keine Vorteile angeboten, gewährt oder versprochen werden, welche bei öffentlichem Bekanntwerden geeignet sind, das Ansehen der Energie Steiermark zu schädigen bzw. welche den Prinzipien der Energie Steiermark widersprechen.

Beim Anbieten, Gewähren oder Versprechen eines Vorteils ist darauf zu achten, dass weder beim Empfänger noch einem Dritten der Eindruck erweckt werden könnte, dass dieser der Beeinflussung dient.

Jede Vorteilsgewährung, die dazu dienen soll, einen Geschäftspartner oder Amtsträger zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung zu veranlassen oder sonst in einer Weise rechtswidrig zu beeinflussen, ist strengstens und ausnahmslos untersagt.

Das Anbieten, Versprechen und Gewähren eines Vorteils in Form von Geld oder anderen Instrumenten der Geldanlage ist strengstens und ausnahmslos untersagt.

Das Anbieten, Gewähren oder Versprechen von Vorteilen an Dritte im Zusammenhang mit einer konkreten Vertragsanbahnung bzw. -verhandlungen (beispielsweise bei Akquisition von Kunden, Erwerb von Unternehmen, Betrieben sowie Unternehmensanteilen und Beschaffungsverfahren) ist untersagt. Ausgenommen davon sind einfache Mahlzeiten, Kaffee und Erfrischungsgetränke, die üblicherweise im Rahmen solcher Verhandlungen zur Verfügung gestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Wert einer derartigen Bewirtung EUR 30,00 pro Person und Anlass nicht übersteigt.

Ohne Zusammenhang mit der Vorbereitung eines konkreten Rechtsgeschäfts ist das Anbieten, Gewähren oder Versprechen von Vorteilen, die den örtlichen und sozial üblichen Gepflogenheiten des geschäftlichen Verkehrs entsprechen und in Wert und Häufigkeit angemessen sind, in folgendem Umfang zulässig:

- Einladungen zu Kultur- und Sportveranstaltungen, bei welchen die Energie Steiermark AG oder eine Konzerngesellschaft, als Veranstalter oder Sponsor auftritt und dies als Werbe- und Marketingmaßnahme dient;
- Einladungen zu einfachen Geschäftsessen, bei welchen der Wert der Einladung EUR 100,00 (pro Person) nicht übersteigt, die in keinem Zusammenhang mit einem abzuschließenden Geschäft stehen, die im Interesse des Unternehmens liegen und unter dem Aspekt der Gegenseitigkeit stattfinden (maximal 4 mal pro Person und Jahr);

- Essenseinladungen von Geschäftspartnern nach erfolgreichem Abschluss eines umfangreichen und sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Rechtsgeschäftes (z.B. nach dem rechtswirksamen Erwerb oder Verkauf von Gesellschaftsanteilen, Unternehmen oder Teilen eines Unternehmens);
- Gewährung von Werbegeschenken im sozial üblichen und den geschäftlichen Gepflogenheiten entsprechenden Ausmaß sowie von kleinen Aufmerksamkeiten geringen Wertes auf Grund sozial anerkannter Anlässe wie Weihnachten oder Geburtstage (z.B. Kaffee, Blumen, Wein).

Die Grenze der Üblichkeit ist dort zu ziehen, wo aus der Sicht eines objektiven Betrachters mit dem Anbieten eines Vorteils die Unparteilichkeit bzw. Unbefangenheit in Zweifel gezogen werden kann.

Das Anbieten, Versprechen und Gewähren von Vorteilen bedarf ab einem Wert von EUR 100,00 pro Person und pro Anlass vorab der schriftlichen Genehmigung durch den Bereichsleiter bzw. die Geschäftsführung.

Gegenüber Amtsträgern ist darüber hinaus noch zu beachten:

Das Anbieten, Gewähren oder Versprechen von Vorteilen an Amtsträger im Zusammenhang mit einem konkreten öffentlich-rechtlichen, gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren ist strengstens untersagt. Ausgenommen davon sind einfache Mahlzeiten, Kaffee und Erfrischungsgetränke, die üblicherweise im Rahmen solcher Verhandlungen zur Verfügung gestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Wert einer derartigen Bewirtung EUR 30,00 pro Person und Anlass nicht übersteigt.

Die Einladung von Amtsträgern zu Fachveranstaltungen, an deren Teilnahme aus der Sicht des Amtsträgers ein amtlich gerechtfertigtes Interesse besteht, ist zulässig (mit der Gewährung der für solche Veranstaltungen üblichen Verpflegung und den üblichen Nächtigungskosten). Es ist darauf zu achten, dass die im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung gewährten Vorteile vergleichbar mit gewöhnlich für derartige Veranstaltungen gewährten Vorteilen („Üblichkeit“) sind.

Erlaubt ist auch die Einladung von Amtsträgern zu einer Eröffnungsfeier einer Betriebsstätte, Anlage, Shopperöffnung etc, die einem breit gestreuten Publikum zugänglich ist. Nicht zulässig ist allerdings die Einladung oder zur Verfügung Stellung von Eintrittskarten von Amtsträgern zu Kultur- und Sportveranstaltungen, bei welchen die Energie Steiermark AG oder eine ihrer Konzerngesellschaften als Veranstalter oder Sponsor auftritt.

## IV.2. Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen von Vorteilen

Es dürfen keine Vorteile angenommen werden, welche bei öffentlichem Bekanntwerden geeignet sind, das Ansehen der Energie Steiermark zu schädigen bzw. den Prinzipien der Energie Steiermark widersprechen.

Das Fordern von Vorteilen jeglicher Art ist strengstens und ausnahmslos untersagt.

Das Annehmen eines Vorteils in Form von Geld oder anderen Instrumenten der Geldanlage ist strengstens und ausnahmslos untersagt.

Das Annehmen von Vorteilen im Zusammenhang mit einer konkreten Vertragsanbahnung bzw. -verhandlungen (beispielsweise bei Akquisition von Kunden, Erwerb von Unternehmen, Betrieben sowie Unternehmensanteilen und Beschaffungsverfahren) ist untersagt. Ausgenommen davon sind einfache Mahlzeiten, Kaffee und Erfrischungsgetränke, die üblicherweise im Rahmen solcher Verhandlungen zur Verfügung gestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Wert einer derartigen Bewirtung EUR 30,00 nicht übersteigt.

Die Mitarbeiter der Energie Steiermark nehmen weder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit noch ohne einen konkreten Zusammenhang einen persönlichen Vorteil, der über das ihrer Funktion entsprechende sozial übliche Ausmaß bzw. der über eine sozial übliche Aufmerksamkeit geringen und somit EUR 100,00 übersteigenden Wertes hinausgeht, an. Solche Vorteile werden freundlich, aber entschieden unter Hinweis auf die integrale Unternehmenspolitik zurückgewiesen bzw. zurückgegeben. Im Zweifelsfall ist der Vorgesetzte zu fragen.

Ohne Zusammenhang mit der Vorbereitung eines konkreten Rechtsgeschäfts ist das Annehmen von Vorteilen, die den örtlichen und sozial üblichen Gepflogenheiten des geschäftlichen Verkehrs entsprechen und in Wert und Häufigkeit angemessen sind, in folgendem Umfang zulässig:

- Übliche Bewirtung bei Besprechungen und Verhandlungen (kleine Mahlzeiten, Kaffee und Erfrischungsgetränke);
- Einladungen zu Veranstaltungen, soweit die Teilnahme primär Werbe- und Repräsentationszwecken der Energie Steiermark dient und die im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung gewährten Vorteile vergleichbar mit gewöhnlich für derartige Veranstaltungen gewährten Vorteilen („Üblichkeit“) sind. Thema und Zielsetzung der Veranstaltung müssen in der konkreten Funktion des Mitarbeiters der Energie Steiermark Deckung finden;
- Einladungen zu einfachen Geschäftsessen, bei welchen der Wert der Einladung EUR 100,00 nicht übersteigt, die in keinem Zusammenhang mit einem abzuschließenden Geschäft stehen, die im Interesse des Unternehmens liegen und unter dem Aspekt der Gegenseitigkeit stattfinden (maximal 2 mal pro Person und Jahr);

- Werbegeschenke im sozial üblichen und den geschäftlichen Gepflogenheiten entsprechenden Ausmaß sowie kleine Aufmerksamkeiten geringen Wertes auf Grund sozial anerkannter Anlässe wie Weihnachten oder Geburtstag (z.B. Kaffee, Blumen, Wein).

Die Grenze der Üblichkeit ist dort zu ziehen, wo aus der Sicht eines objektiven Betrachters mit dem Anbieten eines Vorteils die Unparteilichkeit bzw. Unbefangenheit in Zweifel gezogen werden kann.

Das Annehmen von Einladungen zu Fachveranstaltungen, an deren Teilnahme aus der Sicht der Energie Steiermark ein dienstlich gerechtfertigtes Interesse besteht (mit der Gewährung der für solche Veranstaltungen üblichen Verpflegung und den üblichen Nächtigungskosten) ist zulässig. Das dienstlich gerechtfertigte Interesse bestimmt sich nach dem Thema und der Zielsetzung der Veranstaltung sowie der konkreten Funktion des Mitarbeiters der Energie Steiermark.

Das Annehmen von Vorteilen bedarf ab einem Wert von EUR 50,00 pro Person und pro Anlass der schriftlichen Genehmigung durch den Bereichsleiter.

## V. Interessenkonflikte

Mitarbeiter der Energie Steiermark Gruppe verfolgen bei ihren Tätigkeiten und Entscheidungen für das Unternehmen keine eigenen Interessen oder Interessen ihnen nahe stehender Personen, die im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens stehen. Besteht die Gefahr eines derartigen Interessenkonflikts, ist dies dem unmittelbaren Vorgesetzten mitzuteilen und mit diesem die weitere Vorgangsweise für den betreffenden Geschäftsfall abzustimmen.

## VI. Sponsoring und Spenden

Unter Sponsoring versteht man einen Austausch von Leistung und Gegenleistung. Auf Grund eines schriftlichen Vertrags werden Geld- oder Sachmittel gewährt und im Gegenzug an den Sponsor eine Leistung in Form von Werbung (Folder, Plakate, Einschaltungen) erbracht, die einen Ansehensgewinn bringt. Dort, wo keine angemessene Öffentlichkeitswirkung vorhanden ist, kann es auch kein Sponsoring geben.

Unter Spenden verstehen wir die Hingabe einer Sach- oder Geldleistung, üblicherweise unter sozialen Aspekten, der keine vereinbarte Gegenleistung gegenüber steht.

Sowohl Sponsoringmaßnahmen, als auch Spenden erfolgen ausschließlich im Rahmen der jeweils geltenden unternehmerischen Vorgaben für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit nach klaren und nachvollziehbaren Regeln und werden ausreichend dokumentiert. Die Regelungen dieser Konzernrichtlinie sind von den jeweils zuständigen Bereichen für alle derartigen Maßnahmen zu beachten.



## VII. Umsetzung und Kommunikation

Die Konzernrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand der Energie Steiermark in Kraft und ist für alle inländischen Konzerngesellschaften verbindlich.

Alle Führungskräfte sind verpflichtet, die Mitarbeiter in der Umsetzung und Einhaltung ihrer Pflichten aus dieser Konzernrichtlinie zu unterstützen und haben die Einhaltung der hier dargelegten Prinzipien im täglichen Geschäftsleben aktiv zu fördern. Sie haben daher dafür Sorge zu tragen, dass die Konzernrichtlinie in ihrem Aufgabenbereich ihren Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht wird.

Diese Konzernrichtlinie wird im Organisationshandbuch der Energie Steiermark AG abgebildet, welches auch im Intranet einsehbar ist.

Unsere Geschäftspartner werden durch die Veröffentlichung der Konzernrichtlinie auf der Homepage der Energie Steiermark auf unsere Prinzipien und Verhaltensregeln hingewiesen. Wir erwarten von ihnen, dass sie diese sowohl im Rahmen von Geschäftsanbahnungen als auch bei der Erfüllung der jeweiligen Verträge respektieren.

RE koordiniert in Kooperation mit ST die Umsetzung dieser Richtlinie im Konzern und sorgt für die Aktualisierung dieser Konzernrichtlinie. Inhaltliche Änderungen sind durch den Vorstand der Energie Steiermark AG durch Beschlussfassung zu genehmigen.

Werden Führungskräften oder Mitarbeitern der Energie Steiermark AG und ihrer Konzerngesellschaften Vorteile angeboten oder besteht die Absicht, Vorteile an Dritte zu gewähren und lässt sich die Situation auf Grund der Konzernrichtlinie nicht eindeutig als erlaubt oder verboten zuordnen, so ist mit RE Rücksprache zu halten.